

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: An die helvetischen gesezgebenden Räthe

Autor: Fellenberg, Philipp Emanuel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche frech genug waren, mundlich und schriftlich uns in öffentlichen Blättern zu predigen, es sey den Helvetiern an den Bündnern nichts gelegen.

So werdet Ihr die Standhaftigkeit der freien Männer Bündens stählen, die dann für sich in dem ungleichen Kampf nicht alles verloren sehn; so wie der Soldat mit doppeltem Muth ins Treffen geht, wenn er nur Weib und Kind gerettet sieht.

So wird die treue Schaar der Freiheitsfreunde mit unerschrockner Brust dem Sturm begegnen und ruhig dem Ausgang der Dinge entgegen harren.

Aber sollte es vom unerbittlichen Verhängnis beschlossen seyn; sollte unsern unglücklichen Thälern das schwarze Los des Freiheitstodes zufallen; so werden wir mit blutendem Herzen dem Untergang des alten Vaterlandes nachschauen. — Doch mit dem wunden Herzen und den Augen voller Thränen wollen wir dann uns zu Euch wenden, die ihr uns ein neues Vaterland und neue Hoffnungen ausschliesset; wir wollen Euch als Brüder umarmen und mit Euch am Vaterlandsaltar schwören und mit Euch rufen: Heil der helvetischen Republik, für welche wir stritten und bluteten, für deren Wohl wir leben und sterben wollen!

Gruss und Ehrfurcht.

Arau, den 26. Aug.

Unterzeichnet: Heinr. Ischoffe
im Namen der bündnerischen
Patrioten.

3.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Aug. welche eine Petition des B. Ischoffe, eines Patrioten aus Graubünden begleitet, der in seinem und seiner Mitbrüder, der unterdrückten und verfolgten Patrioten in Graubünden Namen begeht, im Fall sie durch ihre Unabhängigkeit an die Freiheit und die helvetische Republik aus ihrem Vaterland vertrieben werden sollten, in Helvetien als Bürger und Brüder aufgenommen zu werden,

hat der grosse Rath

In Erwägung der erprobten Unabhängigkeit dieser Patrioten an die geheiligten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit und ihrer entschlossnen Beharrlichkeit in denselben, selbst in der entschiedensten Gefahr Haab und Gut und Leib und Leben zu verlieren;

In Erwägung des 18. J. der Konstitution, welcher Graubünden einladet, sich mit Helvetien zu vereinigen; und der Wiederholung dieser Einladung durch das helvetische Vollziehungsdirektorium;

In Erwägung endlich, daß jeder Graubündner Bürger, der diese Einladung und folglich die helvetische Konstitution annimmt, von selbst schon helvetischer Staatsbürger wird

Nachdem er die Urgenz erklärt,
beschlossen:

1) Offenentlich zu erklären, daß alle verfolgten und vertriebenen Graubündner Patrioten sogleich auf ihr Begehr, als Staatsbürger von Helvetien angesehen und gehalten werden sollen.

2) Dieser Erklärung beizufügen, daß die Patrioten in Graubünden sich um die helvetische Freiheit besonders verdient gemacht haben.

Arau d. 28. Aug. 1798.

Grafenried, Präf.
Huber, Sekr.

Am 29. August hat der Senat diesen Beschluss angenommen.

An die helvetischen gesetzgebenden Räthe.
Bürger Stellvertreter des helvetischen
Volks!

Man hat Gerüchte verbreitet, welche eine achtungswürdige Menge Eurer Mitbürger der Staatswohlfahrt und ihres Eigenthums wegen besorgt machen. — Ihr wisset, daß Gerechtigkeit und wahre Staatsklugheit Hauptstüzen der Republiken sind, und das Glück der Völker bewahren. Eure Gerechtigkeitsliebe und Staatsklugheit beruhigen auch in bemerktem Falle um so mehr, da die öffentliche Sicherheit, die Finanzinteressen, die Gassfreundschaftspflicht, und die Volksbildung unserer Republik dringend erheischen, was das Recht des Privateigenthums gebietet, nemlich die gezeitliche Beschränkung und Erhaltung der Wirtschaftsrechten. Wenn die Gerüchte, welche man verbreitet, als sollten diese Rechte aufgehoben, und einem jeden Preis gegeben werden, sich erwähren würden, wie wäre es denn noch möglich, daß eine wohlthätige Polizei ihre so nöthige Aufsicht über alle Wirthshäuser und Pintenschenken ausdehnen könnte. Wer dürfte denn noch gut dafür stehen, daß dem Volke nur gesunde Getränke und Speisen feilgeboten werden würden? Wie sollte man denn noch auf richtiges Maaz und Gewicht zählen können? Die gefährlichsten Laster würden denn eben in den abgelegenen Winkeln schmausen, und bei verborgenen Trinkgelagen würde das Verbrechen seinen Sitz aufschlagen. Mit der Nachgierde von Uebelgesinnten einverstanden, könnte es vielleicht sogar französisches Militär dahin zu Mord und Todschlag locken.

Durch allgemeine Preisgebung des Wirtschaftsrechts kämen ferner die alten Wirths um ihr theuer erkauftes Gut, und die Neuen würden nichts dabei gewinnen, im Gegenthell alle zusammen giengen zu Grunde; denn man weiß aus genugsamer Erfahrung, daß nichts so verderblich ist, als eine schlechte Wirtschaft, wie alle Wirtschaften es seyn müssten, wenn alles wirthen könnte. Also würde Helvetien ein beträchtliches Capital verlieren, und seine Finanzen eine reiche Hilfsquelle, denn, wenn man mit Ertheilung der Wirtschaftsrechte nicht zu freigebig ist, so kann der Staat ohne jemanden zu schaden, eine beträchtli-

he Abgabe davon erhalten. Bürger Volksrepräsentanten! beobachtet die Erfahrung der französischen Republik; im Anfang ihrer Revolution hat man auch alles alt angewohnte abgeschafft, und nur eingesessen, anstatt zu erhalten und aufzubauen; viele Lausende sind dadurch ruinirt worden, und der Staat hat nichts gewonnen. Daher ist es jetzt in Frankreich schon wieder darum zu thun, die alten Beschwörungen auf's neue einzuführen, bis auf Fischarte u. s. w. Neue Unzufriedenheit wird daher erfolgen; aber die Schweiz wäre nicht vermögend wie Frankreich, die gefährlichsten Erschütterungen zu ertragen, ohne zu Grunde zu gehen; und wenn man nicht alle Quellen öffentlicher Einnahmen sorgfältig beobachtet, so können auch die Ausgaben nicht bestritten werden, selbst Ihr, öffentliche Beamte, werdet Euers Unterhalts wegen in der Müh seyn.

Wäre das Wirthschaftsrecht einem jeden Preis gegeben, so könnten auch keine guten Herbergen mehr Statt haben; die Fremden, welche unser Land besuchen, müßten höchst ungemäich darin reisen, sie würden so schlecht bewirthet werden, daß sie bald alle austieben, also wäre ein neuer Zweig der Einnahme unseres Landes, und demnach auch sein Wohlstand verichtet. Endlich hat es sich vielfältig erwiesen, daß das Volk in gleichem Verhältniß arbeitscheuer, unwirthschaftlicher und liederlicher werde, in welchem die Menge der Wirthshäuser und Pintenschänken zunimmt. Wirths, die gute Zucht und Ordnung lieben und handhaben, tragen viel dazu bei, sie allenthalben zu erhalten. Wohlhabende Wirths, denen an der Erhaltung ihrer Wirthschaft und der Republik an etwas gelegen ist, können auch viel dazu beitragen, das republikanische System beliebt zu machen, wie sie nicht weniger zum Gegentheil beitragen könnten, wenn man sie dazu reizte.

Alle diese Wahrheiten hat ohne Zweifel das helvetische Direktorium eingesehen, als es seine Publikation vom 16. letzten Jun. (in Folge des 4ten und 5ten Artikels unserer Konstitution) erkannte.

Ihr könnet auch nicht misskennen, Bürger Volksrepräsentanten! was das Eigenthumsrecht den Ehehaftesbesitzern garantirt (man sehe den 9. Artikel unserer Konstitution). Wenn ihr theuer erkauftes und rechtlich besessenes Eigenthum durch eine neue Gesetzgebung um seinen Werth gebracht würde, so müßte der Staat nach dem 9ten und 10ten, ja auch nach dem 48ten Art. der Konstitution, zu ihrer Entschädigung eine neue desto weniger zu erschwingende Last auf sich nehmen, da kein Ersatz dafür zu finden wäre. Die mit Ehehaftes verbundenen Effekten würden wenigstens zwei Drittheile von ihrem Werth verlieren; ein Wirthshaus, das 30000 Pfund gekostet, würde kaum noch 10000 gelten; — der Staat hätte also 20000 Pfund zu ersetzen, und niemand nichts gewonnen; das gäbe inne Wesen aber am meisten verloren.

In Erwägung aller dieser Gründe, und daß die Gesetzgeber, welche nicht auf dieselbe achten wollten,

sich in den Augen ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt schändlich brandmarken würden; in Erwägung, daß viele ehemalige Landvögte und Herrschaftsherren sich vermessnen haben, unbefügt, zu des Landes Schaden, allein zu ihrem eignen Partikularvorteil Wein ausschenken zu lassen; woher viele Missbräuche entstanden sind.

In Erwägung, daß durch Missbrauch der Freiheit und Gleichheit, an Straßen und in abgelegenen Winkeln, wo man sich der Aufsicht der Polizei entzogen glaubt, und den Geboten der konstituirten Gewalten trotzt, durch Ausschenken von Wein und gebrannten Wassern die Gesundheit des Volkes gefährdet; Trinklust, Müßiggang, Verschwendung und Unzucht verbreitet; Unsicherheit der Reisenden, ja aller Fremden, besonders der Franken bewirkt, und das Eigenthum der Ehehaftesbesitzern verletzt wird.

In Erwägung ferner, daß Uebelgesinnte und Gegenrevolutionslustige ob bemeldte Umstände benutzen könnten, um die Stimmung des Volks zu vergiften und ihre bösen Absichten zum Verderben der Republik zu befördern.

In Erwägung endlich, daß Gesetzgeber einer Republik wie die unsrige ist, vorzüglich auch darauf bedacht seyn sollen, mit allen Kräften, die der Staat besitzt, gut hauszuhalten, und sie zum gemeinen Besten jedes Bürgers und des gesamten Vaterlandes hinzulenden, seid Ihr nicht nur gebeten, Gesetzgeber Helvetiens:

1. Die nöthigen Ehehaftesrechte beizubehalten, sondern auch genau untersuchen zu lassen, ob nicht zu viele Pintenschanks - Wirths - Mühlen - und Bäckerrechte in unserm Vaterlande eingeführt sind.
2. In Absicht auf die Zahl und die Vertheilung der ob bemeldten Ehehaftes gesetzlich zu bestimmen, was das wahre Wohlergehen der Bürger und des Staats erheischt.
3. Durch diesenigen, die beibehalten werden, die abgehenden der Billigkeit gemäß entschädigen zu lassen.
4. Zu den Auslagen, die auf den Besitz der Ehehaftes fallen müssen, die Verbindlichkeit zu schenken; jeder Pintenschank und in jedem Wirthshause eine helvetische Zeitung zum Gebrauch der Gäste zu halten, durch die das Volk bei seiner Erholung gleichsam an der Hand seiner Vergnügen, erfahren könne, was in unserm Vaterlande vorgeht, und was ihm am Herzen liegen soll.

Bürger Gesetzgeber! Der Verfasser dieser Bittschrift ist kein Zeitungsschreiber oder Drucker; er und die Seinigen haben nichts von Ehehaftes — aber er ist ein feuriger Freund derjenigen Freiheit und Gleichheit, die mit Wahrheit, Recht und Tugend bestehen können, und die Wahrheit, Recht, Tugend und Volkswohlfahrt zum Besten des Vaterlandes und der Menschheit befördern.

Republikanischer Hochachtungsvoller Gruß!

Rehssatz den 20. August 1798.

Philip Emanuel Fellenberg.